

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Salzungen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen hat in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Salzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345)
- §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646)
- §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433)
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452)

§ 1

Erhebung von Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Salzungen vom 20.03.1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
3. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

1. Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für das Stadtgebiet von Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO oder 0.50 EURO abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis der Sondernutzung beträgt 7,50 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
3. Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 20.03.1996 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 09.12.2014

Bohl
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Salzungen vom 29.10.2014

Gebührenverzeichnis

1.	Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Baugeräte und -maschinen, Baustellenfahrzeuge sowie Lagerung von Gegenständen aller Art mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun	0,15 € je qm Nutzfläche pro Tag, zusätzlich Grundgebühr 10,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
2.	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände oder Werbeflanen	1,75 € je qm Nutzfläche im Monat
3.	Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung im Freien (in Verbindung mit einer bestehenden Schank- oder Speisewirtschaft u.ä.)	0,30 € je qm im Monat zuzüglich Grundgebühr 100,00 € pro Jahr
4.	Informationsstände	7,50 € je qm am Tag
5.	Warenauslagen	1,50 € je qm im Monat zuzüglich 20,00 € Grundgebühr pro Jahr
6.	Müllbehälter bis 240 l Rauminhalt (Restmülltonne, Gelbe Tonne, Papiertonne, Biotonne)	8,00 € pro Monat
7.	Müllbehälter über 240 l Rauminhalt (Restmülltonne, Gelbe Tonne, Papiertonne, Biotonne)	12,00 € pro Monat
8.	Mobile Werbeaufsteller	20,00 € pro Stück pro Jahr
9.	fest installierte Markisen	15,00 € je qm Nutzfläche pro Jahr
10.	bewegliche Markisen	7,50 € je qm Nutzfläche pro Jahr
11.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	20,00 € pro Tag
12.	Plakatierungen aller Art	6,00 € je Plakat/ Plakat- ständer (bis Größe DIN A 1) pro Monat